Amtliche Veröffentlichung des Tarifvertrags zu einer Inflationsausgleichsprämie zwischen der Humanistischen Vereinigung K.d.ö.R. und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern (TV-Inflationsausgleich-HV)

Die Humanistische Vereinigung K.d.ö.R. hat den nachfolgenden Tarifvertrag zu einer Inflationsausgleichsprämie abgeschlossen. Er wird im Stand der derzeit gültigen Fassung vom 12.07.2023 hiermit von Amts wegen veröffentlicht.

Nürnberg, 19.07.2023

Michael Bauer, Vorstand



Tarifvertrag

zu einer Inflationsausgleichsprämie

für die

Beschäftigten der HV K. d. ö. R.

zwischen

der Humanistischen Vereinigung K. d. ö. R., vertreten durch den Vorstand Michael Bauer,

u n d

deren Gesellschaft

Humanistisches Sozialwerk Bayern gGmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Michael Bauer,

Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg

Kinkelstraße 12, 90482 Nürnberg

- im weiteren Tarifvertrag Arbeitgeber*in genannt -

- einerseits -

u n d

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern, vertreten durch die Vorsitzende Martina Borgendale,

Neumarkter Straße 22, 81673 München

- andererseits -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer*innen nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeber*in stehen oder einem Ausbildungsverhältnis als Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieher*in nach landesrechtlichen Regelungen zur Arbeitgeber*in stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,
 - c Auszubildende, Schüler*innen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontär*innen und Praktikant*innen, mit Ausnahme der Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieher*in nach landesrechtlichen Regelungen nach Absatz 1 und der in §2 Abs. 3 und 4 geregelten Personenkreise.
 - d Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - e Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
 - f Leiharbeitnehmer*innen von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
 - g geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 SGB IV,
 - h Studentische Mitarbeiter*innen unter 20 Stunden wöchentlich.

§2 Inflationsausgleich

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juli 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1000,- Euro, wenn sie am 31.07.2023 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeber*in stehen und an mindestens einem Tag vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 Entgelt erhalten haben. Beschäftigte, die zum 31.07.2023 in der Probezeit sind, erhalten diese Sonderzahlung erst nach Ablauf der Probezeit und nur dann, wenn während der Probezeit keine Kündigung erfolgte.
- (2) Sie erhalten mit dem Entgelt für die Monate Oktober 2024 und Dezember 2024 weitere einmalige Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 1000,- Euro, wenn sie zum jeweiligen Monat in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Arbeitgeber*in stehen und ihr Beschäftigungsverhältnis mehr als 6 Monate bestanden hat und im jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Entgelt erhalten haben.

- (3) Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis als Schüler*innen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieher*in nach landesrechtlichen Regelungen zur Arbeitgeber*in stehen, erhalten die in Absatz 1 und 2 genannte Beträge jeweils zur Hälfte, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Das gilt ebenso für Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Arbeitgeber*in stehen für den Beruf der Erzieher*in im Anerkennungsjahr.
- (4) Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Arbeitgeber*in stehen für den Beruf der Erzieher*in, während der schulischen Ausbildung (SEJ und SPS), erhalten jeweils 100,-Euro nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.
- (5) Personen, die im jeweiligen Kalenderjahr in Rente gehen und zuvor mehr als drei Jahre bei der HV gearbeitet haben, erhalten die in Absatz 1 und 2 genannten Beträge mit ihrer letzten Gehaltszahlung vor Renteneintritt.

§3 Allgemeine Bestimmungen für den Inflationsausgleich

- (1) Der Inflationsausgleich nach § 2 wird jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Abs. 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Beschäftigte, die ab dem 26.10.2022 bei der Arbeitgeber*in ein Beschäftigungsverhältnis beginnen oder begonnen haben, sind zur Auskunft über zuvor bei anderen Arbeitgebern erhaltene Zahlungen nach §3 Abs. 11c EstG verpflichtet. Die Summe der Beträge nach §2 wird um die Summe der bei anderen Arbeitgebern erhaltenen Beträge reduziert und der Restbetrag zu gleichen Anteilen zu den noch möglichen Zahlungsterminen nach §2 ausbezahlt.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (4) Die Inflationsausgleichsbeträge sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bestehen Arbeitsverhältnisse mit mehreren, unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Arbeitgebern und entstehen aus § 2 Ansprüche auf insgesamt mehr als 3000,00 € Inflationsausgleichszahlungen, reduzieren sich die Ansprüche auf höchstens 3000 € und werden anteilig von dem jeweiligen Arbeitgeber ausbezahlt.
- (6) Anspruch auf Entgelt im Sinne des §2 ist auch der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

§4 Inkrafttreten
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 12.07.2023 in Kraft
Nürnberg, den 12.07.2023
Für die Arbeitgeber*in
Michael Bauer, Vorstand und Geschäftsführer
Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern
Martina Borgendale, Landesvorsitzende
Mario Schwandt, Gewerkschaftssekretär